

STATUTEN Golfclub Gstaad-Saanenland

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen "Golfclub Gstaad-Saanenland" (GCGS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Saanenmöser, Gemeinde Saanen.

Artikel 2 - Zweck

Zweck des GCGS ist die Ausübung und Förderung des Golfsportes sowie die Pflege der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die diesem Zweck dienen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben oder pachten, Gebäude erstellen oder mieten, Darlehen aufnehmen und einen den Mitgliedern und Gästen zugänglichen Restaurationsbetrieb, einen Pro-Shop sowie eine Golfschule führen oder betreiben lassen.

Der GCGS ist Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes / Association Suisse de Golf (ASG).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Arten von Mitgliedschaften

Im GCGS bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- | | |
|--|--|
| a) Vollmitgliedschaften | Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder
Life-Members |
| b) Mitgliedschaft ohne Stimmrecht | Junioren/Juniorinnen
Jungmitglieder
Passivmitglieder |
| c) Mitgliedschaft ohne Stimm- und Antragsrecht | Personen mit temporärem Spielrecht |

Artikel 4 - Formen der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Aktivmitgliedern stehen sämtliche Anlagen des GCGS zur bestimmungsgemässen Benutzung zur Verfügung. Sie verfügen an der Vereinsversammlung über das aktive und passive

Stimm- und Wahlrecht.

Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Aktivmitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, nicht hingegen von den Spielgebühren, ASG-Beiträgen und anderen Abgaben befreit.

Sie geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Life-Members

Life-Members sind Mitglieder, die den Club in ausserordentlicher Weise unterstützt haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Life-Members sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, nicht hingegen von den Spielgebühren, ASG-Beiträgen und anderen Abgaben befreit.

Sie geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Junioren/Juniorinnen

Junioren/Juniorinnen sind Jugendliche und junge Erwachsene, die gemäss den Bestimmungen der ASG in diese Kategorie fallen.

Junioren/Juniorinnen bezahlen einen gegenüber den Aktivmitgliedern reduzierten jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

An der Vereinsversammlung haben sie ein Antragsrecht.

Jungmitglieder

Jungmitglieder sind Personen, die nicht mehr in die Kategorie "Junioren/Juniorinnen" fallen. Die Mitgliedschaft dauert längstens bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem das 30. Altersjahr erreicht wird.

Jungmitglieder sind bis zum Ende des Vereinsjahrs, in welchem sie das 25. Altersjahr erreicht haben, von der Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Pflichtanteilscheins befreit. Mit Erreichen des 25. Alterjahres sind die Jungmitglieder zur Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Pflichtanteilscheins verpflichtet, wobei der Vorstand Zahlungserleichterungen (Abzahlung in Raten) gewähren kann.

Mit vollständiger Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Pflichtanteilscheins wird das Jungmitglied ohne weiteres Aktivmitglied.

Jungmitglieder bezahlen einen gegenüber den Aktivmitgliedern reduzierten jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Vereinsversammlung beschlossen wird.

An der Vereinsversammlung haben sie ein Antragsrecht.

Passivmitglieder

Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport fördern und den Verein finanziell unterstützen, jedoch am Golfsport nicht aktiv teilnehmen.

Der Vorstand regelt ihre Berechtigung zur Teilnahme an Vereinsanlässen und allfällige Spielrechte.

An der Vereinsversammlung haben sie ein Antragsrecht.

Personen mit temporärem Spielrecht

Personen mit temporärem Spielrecht sind:

- Personen, für die aufgrund ihres vorübergehenden Aufenthaltes in den Regionen Saanerland, Obersimmental und Pays d'Enhaut eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommt.
- Personen mit einer zeitlich beschränkten Probemitgliedschaft.
- Mitgliedschaftsbewerber, die zurzeit keinen Anteilschein erwerben können. Sie kommen auf eine Warteliste. Davon erhalten maximal 25 Personen das temporäre Spielrecht für das laufende Jahr.

Die finanziellen Beitragspflichten und die Spielrechte werden durch den Vorstand in einem Reglement festgelegt. Ansonsten haben Personen mit temporärem Spielrecht dieselben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, besitzen jedoch an der Vereinsversammlung kein Stimm- und kein Antragsrecht.

Artikel 5 - Aufnahme von Mitgliedern

Wer sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den GCGS zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand festgelegt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er teilt dem Bewerber oder der Bewerberin seinen Aufnahme- oder Abweisungsentscheid schriftlich mit.

Die Zahl der Aktivmitglieder ist durch die Anzahl der ausgegebenen Anteilscheine bestimmt. Sie ist auf höchstens 500 beschränkt (s. Art. 10).

Die Aufnahme in den Verein ist rechtsgültig, sobald das Eintrittsgeld, der Pflichtanteilschein und der jährliche Mitgliederbeitrag bezahlt sind.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die Vereinsbeschlüsse, Reglemente und Direktiven einzuhalten.

Artikel 6 - Mitgliedschaftswechsel, Austritt, Ausschluss

Gesuche um Übertritt zu den Passivmitgliedern oder Austritte sind auf Ende jedes Vereinsjahres möglich und dem GCGS schriftlich bis spätestens Ende November des laufenden Jahres einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eintreffende Gesuche können nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen berücksichtigt werden.

Ein Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und zurück ist in der Regel zweimal möglich, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten und den Vereinsbeschlüssen nicht nachkommen oder in schwerer Weise gegen die Spielvorschriften und Wettkampfregele oder die Etikette bzw. die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelsmehrheit vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert respektive durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem GCGS, ausser den statutarischen Rechten aus seinem/n Anteilscheinen.

Artikel 7 - Mitglieder ausweis

Jedem spielberechtigten Mitglied wird nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages ein Mitglieder ausweis ausgehändigt. Dieser ist nicht übertragbar.

III. Finanzen**Artikel 8 - Mittelbeschaffung**

Der GCGS beschafft seine finanziellen Mittel durch:

1. einmalige Eintrittsgelder
2. Ausgabe von Anteilscheinen
3. jährliche Mitgliederbeiträge
4. Benutzungs- und Spielgebühren
5. Einnahmen aus Pachtzinsen und Vermietungen
6. übrige Einnahmen
7. Aufnahme von Darlehen
8. Zuschüsse des Gemeinwesens (Subventionen usw.)
9. freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten

Artikel 9 - Eintrittsgelder

Aktivmitglieder haben bei Aufnahme in den GCGS ein einmaliges Eintrittsgeld zu bezahlen, dessen Höhe durch die Vereinsversammlung festgelegt wird.

Das Eintrittsgeld wird à-fonds-perdu geleistet. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch gegenüber dem GCGS auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

Artikel 10 - Anteilscheine

Der GCGS bildet ein Anteilscheinkapital von Fr. 4'000'000.-- (vier Millionen Schweizerfranken), eingeteilt in 500 (fünfhundert) auf den Namen lautende Anteilscheine im Nennwert von je Fr. 8'000.-- (achttausend Schweizerfranken).

Die Anteilscheine sind unverzinslich und beidseitig unkündbar.

Der Vorstand gibt die Anteilscheine bis zur Höchstzahl nach Massgabe der Finanzierungsbedürfnisse aus. Für die Bezahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt der Vorstand angemessene Fristen fest.

Alle Mitglieder, welche aktiv am Spielbetrieb teilnehmen wollen, haben wenigstens einen Anteilschein (Pflichtanteilschein) zu zeichnen oder einen bereits ausgegebenen Anteilschein zu übernehmen. Die Junioren/Juniorinnen und Jungmitglieder (unter Vorbehalt von Art. 4) sowie Personen mit temporärem Spielrecht sind davon entbunden. Der Vorstand kann Mitglieder und Dritte zur Zeichnung weiterer Anteilscheine zulassen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Passivmitglieder (ab dem 2. Jahr ab Übertritt von der Aktivmitgliedschaft) haben kein Anrecht auf Anteilscheine. Diese können bei Bedarf jederzeit zurückgefordert und weitervermittelt werden.

Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung darf nur unter der Auflage erteilt werden, dass die Vermittlung der Anteilscheine und die Zahlungsabwicklung über den GCGS erfolgt. Bei Ablehnung ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Ist das Anteilscheinkapital vollständig ausgegeben, kann der Vorstand die Andienung von Anteilscheinen mit Ausnahme von Pflichtanteilscheinen verlangen, um neu eintretenden Mitgliedern die Aufnahme in den GCGS zu ermöglichen.

Wird die Pflicht zur Andienung verletzt, so kann der Vorstand den entsprechenden Anteilsschein nach finanzieller Sicherstellung für ungültig erklären und an dessen Stelle einen neuen Anteilsschein ausstellen.

Sind weniger als 500 Anteilscheine ausgegeben, so besteht für den GCGS keine Pflicht, Anteilscheine zurück zu nehmen. Eine Ausnahme besteht im Todesfall von Mitgliedern; diesfalls ist der Verein zum Rückkauf verpflichtet.

Die Vereinsversammlung setzt periodisch den Preis der Anteilscheine fest. Der Vorstand vermittelt nach Möglichkeit den Weiterverkauf zu diesem Preis.

Bei der Liquidation des GCGS geben die Anteilscheine nach Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins anteiligen Anspruch auf den verbleibenden Reinertlös, auch soweit der Liquidationsanteil den Nennwert übersteigt.

Artikel 11 - Mitgliederbeiträge

Der GCGS erhebt von allen Mitgliedern, ausser den Ehrenmitgliedern und den Life-Members, jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Vereinsversammlung pro Mitgliedschaftskategorie (s. Art. 3) festgelegt wird.

Für die Vorstandsmitglieder und die Captains der Ladies, der Senioren und der Junioren/Juniorinnen sowie die Angestellten des GCGS, die Vereinsmitglieder sind, besteht keine Mitgliederbeitragspflicht.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich vorschüssig zu leisten. Er berechtigt zum Bezug des Mitgliedereausweises (s. Art. 7). Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch gegenüber dem

GCGS auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Artikel 12 - Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des GCGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 13 - Organe

Die Organe des GCGS sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Kommissionen

1. Vereinsversammlung

Artikel 14 - Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal, spätestens bis Mitte September, in der Regel aber im Sommer, statt.

Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden 14 Tage vorher einzuberufen.

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Versammlung zu besprechen, wobei eine Beschlussfassung erst an einer späteren Vereinsversammlung zulässig ist.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder mit schriftlichem Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Artikel 15 - Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des GCGS. Sie hat die ihr vom Gesetz übertragenen Befugnisse; im Besonderen beschliesst sie über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle

4. Festsetzung der Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Voranschlages
6. periodische Festsetzung des Preises der unter Vermittlung des Vorstandes gehandelten Anteilscheine
7. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
8. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
9. Änderung der Vereinsstatuten
10. Ausschluss von Vereinsmitgliedern (s. Art. 6)
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (s. Art. 26 und 27)

Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 16 - Beschlussfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner Anteilscheine. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Vertretung ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wenn nichts anderes beschlossen wird, erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen offen.

2. Vorstand

Artikel 17 - Konstituierung, Amtszeit

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet am Tag der jeweiligen ordentlichen Vereinsversammlung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den GCGS führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 18 - Vorstandsarbeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch mit E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein der-

artiger Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Beschluss ist anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Artikel 19 - Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Führung des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern (s. Art. 5) und Suspendierung von der Mitgliedschaft und oder vom Spielrecht (s. Art. 6)
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Erlass von Reglementen
- Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen

Artikel 20 - Auslagenersatz

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Spesenvergütung, deren Grundsätze und Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

3. Kontrollstelle

Artikel 21 - Amtszeit, Aufgaben

Die Vereinsversammlung wählt aus seinen Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.

Zur Unterstützung der Rechnungsrevisoren kann die Vereinsversammlung den Beizug eines externen Revisionsfachmanns und den entsprechenden Prüfungsumfang beschliessen.

4. Kommissionen

Artikel 22 - Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes Kommissionen einzusetzen.

Deren Zusammensetzung, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden in Reglementen festgehalten, welche vom Vorstand zu erlassen sind.

5. Sektionen

Artikel 23 - Sektionen

Im GCGS bestehen die Sektionen:

- "Ladies"
- "Senioren"
- "Junioren"

Diese organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente des GCGS selbst.

V. Vereinsjahr

Artikel 24 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25 - Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Vereinsversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Artikel 26 - Auflösung

Die Auflösung des GCGS kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung - unter Wahrung einer Einladungsfrist von 60 Tagen - beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Fusion mit einer Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 27 - Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten wird der Liquidationserlös ohne Begrenzung der Höhe anteilmässig auf die Anteilscheine ausgerichtet.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. September 1959, 29. Juli 1994, 5. August 1995 und 29. Juli 2005 in allen Teilen. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 20. Oktober 2007 angenommen und treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Saanenmöser, 20. Oktober 2007

Golfclub Gstaad-Saanenland

Der Präsident Die Sekretärin

Bruno Hammer Rosemarie Hänni